



Bericht

—

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt

Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2025

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 : 0

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Monika Hohmann
Ausschussvorsitz

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2025
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen beziehungsweise an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht und beschieden worden ist sowie keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und ähnlichem) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen beziehungsweise sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten dar, eigene Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (zum Beispiel durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 228 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (zum Beispiel Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt. Zudem werden sie über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Auch erhalten sie ein Faltblatt über das Petitionsrecht, welches über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses ausführt. Von der Geschäftsstelle werden sie bezüglich des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petentinnen und Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Ist die Petition behandlungsreif wird sie im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Sitzungen des Ausschusses für Petitionen sind grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass vorab das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition erteilt wurde. Dieses kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt keine Rückäußerung oder liegt das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung nicht vor, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Gelegenheit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern. Die Option an der Sitzung teilzunehmen wurde im Berichtszeitraum bei 77 Petitionen genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und eine Zustimmung zu einer Weiterleitung der Petition vorliegt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 492 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 488 Vorgänge als Petitionen und vier als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. Es sind circa 16 Prozent mehr Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2024, in dem 424 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum gingen zwölf Sammelpetitionen ein, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen (gegenüber 14 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 5394 Unterschriften (gegenüber circa 52 063 im Vorjahr).

Es sind sieben Mehrfachpetition zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber zwei Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

In diesem Berichtszeitraum wurde keine Massenpetition eingereicht. Dies sind Eingaben von mindestens 20 Einreichern mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, beläuft sich auf 375. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus den vorhergehenden Berichtszeiträumen zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 375 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 233, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 417 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 10,1 Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 16,3 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 18,3 Prozent der Petitionen erfolgreich. In 6,7 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass ihnen die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchsfrei hingenommen wird. Vielmehr erfolgt mit Vorschlägen und Anregungen eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt.

Der Ausschuss für Petitionen wurde im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 fanden 14 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt standen über 425 Petitionen auf den Tagesordnungen.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben

der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen drei Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung nähergebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft beziehungsweise auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum ein solches Gespräch durch.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlandsdokumentation als Landtagsdrucksachen 8/5039 und 8/5651 eingestellt.

In der 84. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. Februar 2025 (Landtagsdrucksache 8/5222) und in der 93. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 21. August 2025 (Landtagsdrucksache 8/5852) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2024 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024) wurde als Landtagsdrucksache 8/5650 vorgelegt.

Der Landtag nahm den Bericht in seiner 93. Sitzung am 21. August 2025 zur Kenntnis.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus nationalen und regionalen Ombudsstellen und Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kandidatenländer der Europäischen Union und Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Europäischen Ombudsstelle und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Nähere Informationen über das Europäische Netzwerk der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse sind unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/european-network-of-ombudsmen/about/de> zu finden.

Vom 28. September bis 2. Oktober 2025 reiste der Ausschuss für Petitionen in Ausschussstärke nach Österreich. In Wien traf er sich mit Vertretern der Volksanwaltschaft Österreich, der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, der Justiz-Ombudsstelle, der Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie mit Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Petitionen der Stadt Wien. Die Reise wurde von dem Ausschuss als gewinnbringend bewertet. Er hat sich umfassend über die Vorteile, die das österreichische Petitionswesen gegenüber dem sachsen-anhaltischen Petitionsrecht hat, informieren können. Es wurde aber auch deutlich, dass bestimmte Teile des sachsen-anhaltischen Petitionswesens leistungsfähiger als die österreichischen Lösungen sind.

Der Vorläufige Reisebericht wurde als Ausschussdrucksache 8/PET/5 in den Informationssystemen des Landtages von Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition> vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das In-

ternet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

Platzmangel in Schule für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler

In Vertretung der Eltern wandte sich eine Mutter hilfesuchend an den Ausschuss für Petitionen und bat dessen Mitglieder, sich für eine Lösung in Bezug auf die räumlichen Begebenheiten in einer Förderschule für geistig behinderten Kinder und Jugendliche einzusetzen. Sie forderte mit ihrer Petition einen Neu- beziehungsweise Anbau für diese Schule und habe hierzu bereits das Gespräch mit dem zuständigen Landkreis als Schulträger gesucht. Der Schulträger habe nach Aussage der Petentin für die Baumaßnahmen kein Geld zur Verfügung.

Um das Anliegen der Petition zu unterstützen informierte die Schulleitung in einem Brandbrief an den zuständigen Landkreis über den akuten und perspektivischen Handlungs- und Raumbedarf und die damit im Zusammenhang stehenden unverzüglich zu treffenden Maßnahmen seitens des Schulträgers.

Die Petition wurde mehrfach vom Ausschuss für Petitionen beraten. Ein Arbeitsgespräch von Mitgliedern des Ausschusses, Vertretern des Landkreises und den Petenten fand in der Förderschule statt, bei dem auch ein Vertreter des zuständigen Ministeriums für Bildung anwesend war.

Bei dem Gespräch bestand Einigkeit darüber, dass ein Anbau bzw. Erweiterungsbau aufgrund des weiteren Aufwachsens der Schülerzahlen unabweisbar notwendig sei. Es bestand ferner Einigkeit darüber, dass zeitnah und bis zur Fertigstellung eine Außenstelle eingerichtet werden solle, an der alle Schülerinnen und Schüler der Förderschule gemeinsam unterrichtet werden können. Der Vertreter des Ministeriums sagte zu, dass eine solche zeitlich befristete Außenstelle genehmigt werde.

Zwischenzeitlich hat der Landkreis verschiedene Optionen zur Einrichtung einer Außenstelle für die Förderschule geprüft und mitgeteilt, dass der Förderschule zum kommenden Schuljahr kein Ausweichobjekt zur Verfügung stehe. Die Suche nach möglichen Ausweichobjekten wurde jedoch fortgesetzt.

In räumlicher Nähe zur Förderschule gibt es eine Kindertagesstätte, die zum Teil bereits vom Hort der Förderschule genutzt wird und im Eigentum der Stadt steht. In diesem Gebäude können gegebenenfalls zehn Unterrichtsräume hergerichtet werden. Dazu fand eine Vorortbesichtigung von dem Schulträger und Vertretern der Förderschule statt.

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Petitionen sagte der Landrat zu, entsprechende Anträge für die Programme stellen zu lassen. Voraussetzung sei, dass man sich mit dem Oberbürgermeister der Stadt bezüglich des Eigentums an der Liegenschaft einige.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss einstimmig, die Petition weiter zu begleiten und einen runden Tisch einzuberufen, um mit allen Beteiligten feste Verabredungen zu treffen.

Nach eingehender Prüfung der beteiligten Behörden erteilte das Ministerium der Finanzen schließlich die Freigabe von Fördermitteln zum Umbau der Kindertagesstätte zu einem zusätzlichen Schulgebäude für die Förderschule. Einer räumlichen Erweiterung der Förderschule stand daher nichts mehr im Wege und dem Petitionsanliegen konnte somit entsprochen werden.

Nachteilsausgleich

Ein Schüler begehrte die Abänderung einer Entscheidung der Jahrgangskonferenz des Gymnasiums, das er besuchte. Der sonderpädagogische Förderbedarf/Nachteilsausgleich sei seitens der Schule mit dem Wechsel in die 11. Klasse zu seinem Nachteil geändert worden, insbesondere in den Fächern Englisch und Musik.

Bei dem Petenten ist ein Nachteil im Bereich des Hörens festgestellt worden. Somit besteht ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Die Förderkonferenz der Schule hat diesen Nachteilsausgleich entsprechend gewährt. Beim Übergang in die Qualifikationsphase ist gegen den Beschluss der Förderkonferenz vorgegangen worden mit der Begründung, dass in der Qualifikationsphase der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten muss.

Die Landesregierung bestätigte, dass sich mit dem Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Leistungsanforderungen im gymnasialen Bildungsgang in besonderem Maße ändern, da mit jeder Leistungserhebung das Ergebnis des Abiturs bestimmt werde. Insofern sei die Konsequenz veränderter Bedingungen für den Nachteilsausgleich zwingend.

Für die Fremdsprache Englisch bedeutet dies:

„Die Hörvorlage ist dem Anforderungsniveau angemessen hinsichtlich der Sprechgeschwindigkeit, der Häufigkeit der Sprecherwechsel, der Überlappung beim Sprecherwechsel, der Redundanz, des Grads der Abweichung von der Standardsprache, von Störgeräuschen“.

Seitens des Landesschulamtes wurde ein Nachteilsausgleich in Aussicht gestellt, der folgende Maßnahmen umfasst:

- Hören in einem separaten Raum, so dass der Schüler die Hörvorlage allein hören kann,
- dreimaliges Hören der Vorlage einschließlich der entsprechenden Verlängerung der Arbeitszeit,
- Verlängerung der Pausen zwischen den Hörsequenzen,
- gegebenenfalls die direkte Kopplung der Höranlage mit Abspielgeräten der Schule.

Im Ergebnis sah der Ausschuss für Petitionen aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Die Entscheidung obliegt letztendlich dem Landesschulamt; Ermessensfehler wurden im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht festgestellt.

Davon unbenommen forderte der Ausschuss für Petitionen die Landesregierung auf, gemeinsam mit dem Landesschulamt für den Petenten eine Einzelfalllösung für den Nachteilsausgleich im Bereich Hörverstehen des Prüfungsfaches Englisch zu finden.

Ausgehend von dieser Bitte wurde nochmals geprüft, ob der gewährte Nachteilsausgleich angemessen ist. Im Ergebnis wurde ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbeurteilung von dem Petenten abgelehnt, da dies zu einem Vermerk auf seinem Zeugnis führen würde. Ebenso führt eine Verschriftlichung des Hörtextes, auch als Laufschrift, zu einer Absenkung der Anforderungen also dem Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbeurteilung.

Der Petent wurde rechtzeitig vor der Prüfungsplanung (Festlegung seiner Prüfungsfächer) über die Entscheidung des Landesschulamtes informiert, so dass für ihn die Möglichkeit bestand, die ablehnende Entscheidung bei der Wahl seiner Prüfungsfächer zu berücksichtigen.

Im Weiteren bat der Ausschuss die Landesregierung, eine generelle Klärung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler in Abiturprüfungen herbeizuführen. Auch soll das Thema der gerechten Anwendung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler generell in den Fokus genommen und in die Kultusministerkonferenz eingebracht werden.

Jagdrecht

Angeregt durch die Diskussion, den Wolf in das Jagdrecht aufzunehmen, wandte sich ein Bürger mit der Bitte, den Luchs aus dem Jagdrecht zu streichen, an den Ausschuss für Petitionen. Zur Begründung wurde auf die besondere Bedeutung der Luchse für das Ökosystem und ihre Gefährdung in ganz Deutschland verwiesen.

Nach Prüfung durch den Ausschuss konnte festgestellt werden, dass die Luchse zwar nach § 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht grundsätzlich unterliegen. Aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, unter anderem den Luchs zu schützen. Dies erfolgt dadurch, dass für den Luchs keine Jagdzeiten bestimmt sind, so dass dieser ganzjährig nicht bejagt werden darf.

Die Empfehlung, eine Bundesratsinitiative zu starten, den Luchs aus dem Bundesjagdgesetz zu streichen, wurde durch den Ausschuss jedoch nicht beschlossen. Zwar hat dieser eine wichtige Bedeutung für das Ökosystem, jedoch könnten die Maßnahmen für dessen Erhalt wiederum zu einem derartigen Populationszuwachs führen, dass die Tiere wieder bejagt werden müssten. Des Weiteren muss die Möglichkeit zur Wildseuchenbekämpfung erhalten bleiben.

Tierschutz

Anlässlich einer medial stark begleiteten Schafrettung in der Landeshauptstadt Magdeburg erreichten den Ausschuss für Petitionen Schreiben, die die Forderung nach einem effektiveren Tierschutzrecht enthielten.

Der Ausschuss für Petitionen bat die Landesregierung in dieser Angelegenheit um Prüfung der Anliegen. Diese hat sich aufgrund des konkreten Falls nochmals gemeinsam mit anderen Ländern mit dem Ziel an den Bund gewandt, dass dieser das Tierschutzgesetz um ein Tierhalterregister erweitert. Hintergrund ist, dass ein solches die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, Informationen wie beispielsweise Haltungsverbote besser miteinander zu teilen. Inwiefern die Initiative des Landes Sachsen-Anhalt sich in dem Tierschutzgesetz niederschlagen wird, bleibt im Zeitpunkt des Abschlusses der Petition abzuwarten. Der Ausschuss begrüßte jedoch die Initiative der Landesregierung und hofft auf deren Umsetzung.

Aufhebung des Einstellungsstopps für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bürgerinnen und Bürger forderten mit einer Petition an den Ausschuss für Petitionen eindringlich dazu auf, die Entscheidung über den verkündeten zweijährigen Einstellungsstopp für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überdenken und zu korrigieren.

Die Forderung wird insbesondere damit begründet, dass Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unverzichtbare Unterstützung im Schulalltag seien. Sie würden die Lehrkräfte erheblich entlasten und die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Angesichts der aktuellen Situation, in der die Unterrichtsversorgung bereits dramatisch sei und keine Besserung in Sicht scheine, sei der Einstellungsstopp ein Schritt in die falsche Richtung. Trotz intensiver Bemühungen um die Einstellung von Lehrkräften bleibe die Versorgungslage an den Schulen prekär. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, könnten hier eine wertvolle Unterstützung bieten. Die Aufhebung des Einstellungsstopps würde nicht nur die aktuelle Situation an den Schulen verbessern, sondern auch ein wichtiges Signal an die engagierten Fachkräfte senden, dass ihre Arbeit geschätzt und benötigt werde.

Zur Begrenzung der Aufwüchse in den Personalausgaben wurde im Haushaltsgesetz 2025/2026 eine Bewirtschaftungssperre der Vollzeitäquivalenzziele für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 geregelt. In dieser Zeit sind Einstellungen grundsätzlich nicht möglich. Die besonders bedeutsamen Schwerpunktbereiche Polizei und Lehrkräfte an Schulen sind von dieser Sperre ausgenommen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ist daher die Einstellung von Lehrkräften weiterhin möglich. Eine solche allgemeine Ausnahme von der Nachbesetzungssperre gibt es für die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dagegen nicht.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass heute deutlich mehr Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen des Landes tätig sind, als das noch in der letzten Legislaturperiode der Fall war. Innerhalb von sechs Jahren sei der tatsächliche Bestand der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit um knapp 500 Vollzeitäquivalente angestiegen.

Allerdings wurde bisher nicht dokumentiert, inwiefern die bereits eingestellten Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich zu einer Steigerung der Unterrichtsversorgung geführt haben.

Die Nachbesetzungssperre regelt jedoch kein absolutes Verbot für Neueinstellungen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Minister der Finanzen Ausnahmen von der Nachbesetzungssperre zulassen. Diese flexible Handhabung der Nachbesetzungssperre ermöglicht es, in besonderen Fällen auf die konkrete Situation, beispielsweise der Schulen und der Schulentwicklungsbedarfe, zu reagieren, ohne die grundsätzlichen Zielsetzungen der Nachbesetzungssperre zu gefährden.

Die Maßnahme der Nachbesetzungssperre wurde als Reaktion auf die derzeitige finanzielle Lage sowie der zu hohen Personalausstattung im Land im Vergleich zu anderen Bundesländern und dem daraus resultierenden hohen Konsolidierungsbedarf im Personalbereich beschlossen. Angesichts der angespannten Personalsituation im Lehrkräftebereich ist es erforderlich, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen und akute Stundenausfälle zu vermeiden. Daher sind Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen von der Nachbesetzungssperre ausgenommen.

Es ist unbestritten, dass Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wertvolle Rolle im Schulalltag übernehmen, insbesondere in der Betreuung, bei außerunterrichtlichen Angeboten und in der individuellen Förderung. Allerdings muss klar festgehalten werden, dass die verstärkte Einstellung von pädagogischem Personal nicht die eigentliche Problematik löst - nämlich den akuten Lehrkräftemangel.

Die Verbesserung der Unterrichtsversorgung erfordert gezielt ausgebildete Lehrkräfte, die über die notwendige fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen in der Regel keine Lehrbefähigung und können daher regulären Unterricht nicht übernehmen und somit auch keine Unterrichtsausfälle kompensieren. Ohne eine fundierte Analyse, die den tatsächlichen Nutzen des pädagogischen Personals in Bezug auf die Unterrichtsversorgung darlegt, bleibt die Annahme einer positiven Wirkung unbelegt.

Im Ergebnis empfahl der Ausschuss für Petitionen dem Landtag einstimmig, das Petitionsverfahren insofern positiv abzuschließen, als dass Ausnahmen von der Nachbesetzungssperre zugelassen werden können und auch für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits zugelassen wurden.

Einführung einer pauschalen Beihilfe für Beamtinnen und Beamte

Eine Beamtin wandte sich an den Ausschuss und begehrte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte im Land Sachsen-Anhalt künftig von ihrem Dienstherrn eine pauschale Beihilfe im Sinne eines Beitragszuschusses zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten.

Der Dienstherr hat die Pflicht zur Fürsorge und Alimentation gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Die Gewährung von Beihilfe ist Teil der Fürsorgepflicht, die den Dienstherrn verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- und Todesfälle nicht gefährdet wird. Ob er diese Pflicht über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, Zuschüsse oder in sonst geeigneter Weise erfüllt, bleibt von Verfassungen wegen seiner Entscheidung überlassen. Es besteht somit keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, den Beamtinnen und Beamten Unterstützung in Form von zusätzlichen Leistungen durch Zahlung eines hälftigen Beitragszuschusses an den Krankenversicherungsbeiträgen für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung neben der von ihm gewährten Beihilfe zu gewähren. Der Dienstherr beteiligt sich schon mit der monatlichen Besoldung an den Kosten einer zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr auch nicht verpflichtet, die Beihilfevorschriften so an den verschiedenen Krankenversicherungssystemen auszurichten, dass die Entscheidung eines Beihilfeberechtigten für die eine oder die andere Versicherungsart in jeder Hinsicht wirtschaftlich neutral ist.

Der Einführung einer pauschalen Beihilfe in Form eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag stehen jedoch rechtlich keine Bedenken entgegen.

Es ist letztendlich eine politische Entscheidung, eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung einer pauschalen Beihilfe in Form eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte einzuführen.

Der Ausschuss für Petitionen hatte Verständnis für das Anliegen der Petentin und beschloss daher, den Ausschuss für Finanzen um eine Stellungnahme zu ihrem Anliegen zu bitten. Im Ergebnis seiner Beratung bat der Ausschuss für Finanzen die Landesregierung, bis Ende 2025 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine pauschale Beihilfe in Form eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ermöglicht. Dem ist die Landesregierung nachgekommen. Der Landtag beschloss in seiner 102. Sitzung am 16. Dezember 2025 eine Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt um einen § 3d, der eine pauschale Beihilfe ermöglicht.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

Staatliche Anerkennung eines Abschlusses

Eine ehemalige Absolventin des Studiengangs „Angewandte Kindheitswissenschaften“ der Hochschule Magdeburg-Stendal wandte sich an den Ausschuss für Petitionen, um eine staatliche Anerkennung ihres Abschlusses zu erhalten.

Mit ihrer Eingabe wollte sie erreichen, dass Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Angewandte Kindheitswissenschaften (B. A.) des Jahrganges 2010/2011 oder eines früheren Jahrganges eine staatliche Anerkennung auch dann erhalten können, wenn sie einen Antrag auf Anerkennung nicht fristgerecht eingereicht haben.

Die Landeregierung kam in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Absolventinnen und Absolventen, die von der ausnahmsweisen Möglichkeit einer Antragstellung in der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, eine staatliche Anerkennung nicht mehr erteilt werden könne.

Der Ausschuss für Petitionen beschloss nach erfolgter Beratung zunächst, die Fachausschüsse - den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gleichstellung - zu beteiligen und um Stellungnahme zu der Thematik zu bitten.

Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen stellten im Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gleichstellung die Einbringung einer Gesetzesinitiative in Aussicht, mit welcher die Übergangsfrist für die Möglichkeit einer Beantragung der staatlichen Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Angewandte Kindheitswissenschaften (B. A.) aus dem Gesetz entfernt werden soll.

Im Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt stimmten die Ausschussmitglieder mehrheitlich für eine Unterstützung der beabsichtigten Gesetzesinitiative.

Der Ausschuss für Petitionen kam in seiner erneuten Beratung überein, die Petition zunächst weiter zu begleiten bis eine Gesetzesinitiative vorliegt.

Am 23. Dezember 2024 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt ein Zweites Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung verkündet. Artikel 3 des Gesetzes beinhaltet eine Änderung des § 8 Absatz 2 Sozialberufeserkenntnisgesetz Sachsen-Anhalt insoweit, als dass die Wörter „und der vollständige Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist“ gestrichen wurden.

Dem Petitionsanliegen konnte somit vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Interdisziplinäre Ambulanz für betroffene Kinder und Jugendliche von Long-Covid

Mit einer Petition an den Landtag setzte sich eine Bürgerin für die Schaffung einer interdisziplinären Ambulanz für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ein, die von Long- und Post-Covid betroffen sind. Sie trug vor, dass ihr Kind selbst zu dem Kreis der Betroffenen gehöre. Ihr Kind leide seit 2022 an ständiger Erschöpfung und hoher Infektanfälligkeit. Der eigene Kinderarzt könne ihnen nicht helfen. Seit sechs Monaten würde die Familie deshalb auf einen Termin beim Sozialpädiatrischen Zentrum Neuropädiatrie der Charité in Berlin warten.

Dem Anliegen der Petentin wird mit der bundeseinheitlichen Regelung der Versorgung auf Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Dezember 2023 für die Umsetzung koordinierter Versorgungsangebote bei Long-COVID und Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen entsprochen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, die die ambulante vertragsärztliche Versorgung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sicherzustellen hat, schätzt ein, dass mit der neuen Richtlinie die Voraussetzungen geschaffen werden, um perspektivisch eine verbesserte und wohnortnähere Versorgung für die Betroffenen aufbauen zu können.

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V hat im Anschluss zunächst der Bewertungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen per Gesetz zu prüfen, inwieweit der Einheitliche Bewertungsmaßstab für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen gegebenenfalls anzupassen ist.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen haben im Bewertungsausschuss am 11. Dezember 2024 für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Long COVID oder einem Verdacht auf Long COVID zum 1. Januar 2025 mehrere neue Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen und so die Vergütung festgelegt. Die speziellen Abrechnungspauschalen, die ab dem 1. Januar 2025 abgerechnet werden können, werden dazu beitragen, dass die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegten Versorgungsangebote umgesetzt werden. Landesmittel sind hierfür nicht eingeplant.

Schließlich konnte der Ausschuss für Petitionen diese Petition positiv abschließen. Das Universitätsklinikum Magdeburg kündigte an, dass die Universitätskinderklinik und die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Magdeburg ein föderales Comprehensive Care Center für Kinder mit Post-COVID und ähnlichen postakuten Infektions- und Impfsyndromen für Sachsen-Anhalt etablieren werden. Dieses Zentrum werde Teil des deutschlandweiten „Pädiatrischen Netzwerks zur Versorgung und Erforschung von postakuten Folgen von COVID-19, ähnlichen postakuten Infektions- und Impfsyndromen sowie ME/CFS (PEDNET-LC)“.

Stiftung Härtefallfonds

Das Thema Härtefallfonds hatte den Ausschuss für Petitionen bereits im vorhergehenden Berichtszeitraum im Rahmen einer Petition beschäftigt. Nunmehr ging erneut eine Beschwerde einer Bürgerin aus Sachsen-Anhalt ein.

Sie vertritt die Auffassung, dass die durch die Bundesregierung festgelegte maximal zulässige Bezugshöhe einer Versichertenrente von 830,00 Euro für die Begründung eines Anspruches aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung zu niedrig sei. Sie bat um Auskunft darüber, wie dieser Betrag überhaupt zustande gekommen sei.

Die aktuelle Bundesregierung hat den Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer nur entsprechend den Vorgaben der vorherigen Bundesregierung übernommen und durchgesetzt. Danach waren Leistungen nur „für Härtefälle in der Grundsicherung“ vorgesehen und dementsprechend wurde ein Rentenbetrag von 830,00 Euro als Ausschlusskriterium gewählt. Bei der Prüfung eines Anspruches wird dabei ausschließlich auf dem Rentenzahlbetrag abgestellt. Weitere Sozialleistungen werden bei der Prüfung, ob diese Einmalzahlung gewährt wird, nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Beratung wurde offenbar, dass die Ablehnungsquote hoch ist und dies auch an den strengen Zugangskriterien begründet ist. Häufiger Ablehnungsgrund ist die Überschreitung des anspruchsbegründenden Grenzbetrages, auch wenn ansonsten die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. So würden für eine Einmalzahlung nur Rentnerinnen und Rentner infrage kommen, die nicht mehr als 830,00 Euro monatliche Rente beziehen. Bei den meisten Betroffenen gehe es aber um Zusatzansprüche, wie zum Beispiel bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen Reichsbahn.

Gerade zu diesem letzten Aspekt, dass Berufsgruppen durch den Härtefallfonds unberücksichtigt bleiben, hatte der Ausschuss für Petitionen bereits intensive Beratungen im Rahmen einer anderen Petition durchgeführt. Weitere Beispiele sind die in den DDR-VEB tätig gewesen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler der technischen Intelligenz, freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Leistungssportlerinnen und Leistungssportler/Direktstudenten nichtstaatlicher Sportclubs.

Die Ausgestaltung der Stiftung Härtefallfonds des Bundes wird deshalb auch von der Landesregierung kritisch gesehen sowie auch dessen finanzielle Ausstattung, die vom Bund im Haushalt 2023 von 1 Milliarde Euro auf 500 Millionen Euro reduziert wurde. Im Ergebnis sieht die Landesregierung den Bund weiterhin in der rentenrechtlichen Nachregulierungspflicht.

Sowohl die Landesregierung als auch der Ausschuss für Petitionen konnten schlussendlich nur feststellen, dass es aus diesen Gründen weiterhin das Bestreben sein müsse, eine Lösung zu finden, die auch andere Personengruppen als bisher berücksichtigt und den Fonds adäquat finanziell auszustatten.

Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern

Eine Familie wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und monierte, dass in Sachsen-Anhalt keine ausreichenden Mittel für Fördermöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler vorhanden seien. Die jährlichen Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen im Karatesport würden sich auf 1000,00 bis 1500,00 Euro belaufen und müssten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Trotz internationaler Erfolge würden sie keinerlei finanzielle Unterstützung vom Landessportbund Sachsen-Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Im Rahmen der Prüfung des Anliegens konnten den Petenten Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Bei der Individualförderung werden international erfolgreiche Athletinnen und Athleten in den olympischen und paralympischen Sportarten gefördert. Voraussetzungen für eine Förderung sind Medaillen- und Finalleistungen bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie bei Welt- und Europameisterschaften U23. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln.

In das Juniorteam werden Sportlerinnen und Sportler berufen, die in olympischen und paralympischen Disziplinen an Juniorenwelt- oder Junioreneuropameisterschaften teilgenommen haben oder im letzten Jahr des Jugendbereiches Sieger bei Jugendwelt- oder Jugendeuropameisterschaften wurden. Die Teammitglieder erhalten eine finanzielle Unterstützung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb über ihren Landesfachverband (zum Beispiel für Trainingslager, Fahrten zu internationalen Wettkämpfen und/oder für den Kauf von Sportgeräten). Das Juniorteam ist ein Projekt der Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt in Kooperation mit dem Landessportbund Sachsen-Anhalt und dem Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt.

Die Individualförderung und die Förderung über das Juniorteam sind nur für olympische und paralympische Sportarten möglich. Da die Sportart Karate gegenwärtig nicht olympisch ist, entfielen diese Fördermöglichkeiten für die Petenten.

Es besteht die Möglichkeit, einen Einzelantrag für die Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten an die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt zu stellen. Antragsteller wäre im Fall der Petenten der Karateverband Sachsen-Anhalt.

Eine weitere Fördermöglichkeit besteht über die Landesfachverbände, welche aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt eine Pauschalförderung über die Verordnung zur Ausführung des Sportfördergesetzes erhalten. Die Verbände entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der erhaltenen Landesmittel und die Unterstützung ihrer Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler. Mit diesen Mitteln können zum Beispiel auch Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen werden.

Gebühren für einen Bußgeldbescheid

Ein Bürger überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit und erhielt - nach erfolgter Anhörung, in der er den Verstoß zugab - von der Zentralen Bußgeldstelle einen Bußgeldbescheid. Mit seiner Petition beschwerte er sich darüber, dass die Gebühr für den an ihn gerichteten Bußgeldbescheid in Höhe von 25,00 Euro zu hoch sei. Darüber hinaus bemängelte er das Fehlen eines Überweisungsträgers sowie den zu klein aufgedruckten IBAN-Code (Bankverbindung) auf dem Bußgeldbescheid.

Beim Erlass eines Bußgeldbescheides fallen grundsätzlich Gebühren und Auslagen an. Nach § 107 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden als Gebühr bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25,00 Euro und höchstens 7500,00 Euro. Dem entsprechend wurde dem Petenten eine Gebühr von 25,00 Euro auferlegt. Die Zentrale Bußgeldstelle hatte im vorliegenden Fall rechtmäßig gehandelt.

Überweisungsträger werden bei Bußgeldbescheiden von der Zentralen Bußgeldstelle nicht mehr beigelegt. Diese wurden der Vereinfachung wegen und aus wirtschaftlichen Gründen abgeschafft.

Die vom Petenten bemängelte Lesbarkeit der Bankverbindung konnte nicht nachvollzogen werden, da diese gut lesbar sowohl auf der Vorderseite (Fußzeile) als auch auf der Rückseite des Bußgeldbescheides (im Fließtext) vermerkt ist.

Der Beschwerde des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen

Häufig erreichen den Ausschuss für Petitionen Schreiben, in denen Petenten ihr Unverständnis über gerichtliche Entscheidungen ausdrücken. In einem Fall stritten die Parteien sich über einen geschlossenen Vertrag. Einer der Vertragsbeteiligten beschwerte sich nun, dass das Gericht von ihm verlangte, Beweise vorzulegen, obwohl dies doch Aufgabe des Gerichtes sei.

Das Grundgesetz gibt jedem die Freiheit, sein Leben im Rahmen der Gesetze so zu gestalten, wie er es möchte. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, mit anderen Personen Verträge über nahezu alle Angelegenheiten abzuschließen. Um diese Freiheit zu schützen, zieht sich der Staat auch aus der Prozessgestaltung zwischen den Beteiligten zurück. Anderenfalls könnten sich zwei Personen über eine Angelegenheit einig sein und das Gericht trotz dieser Einigkeit dazwischentreten und etwas von den Vertragspartnern verlangen, das diese nicht wollten.

Da der Petent die entsprechenden Beweise nicht vorgebracht hatte, musste das Gericht entscheiden.

In Fällen wie diesem kann der Ausschuss für Petitionen nicht tätig werden. Seinen Grund findet dies in der richterlichen Unabhängigkeit, die der Ausschuss für Petitionen zu beachten

hat. Dies gilt sowohl für jene Fälle, in denen eine Gerichtsentscheidung positiv ausfällt als auch für jene, in denen sie negativ ausfällt. Hätte der Ausschuss für Petitionen die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen selbst zu treffen, könnte dieser mit einfacher Mehrheit ohne Beachtung der Rechtslage einem der Verfahrensbeteiligten beispielsweise Schadensersatz zusprechen, obwohl derjenige den Schaden verursacht hat. Zum Schutze der Bevölkerung ist dies daher nicht vorgesehen. Auch wenn dies im Einzelfall zu Entscheidungen führt, die nicht oder nur schwer nachvollziehbar sind.

In solchen Fällen kann der Ausschuss für Petitionen nur darauf hinweisen, dass binnen der vorgesehenen Frist die in der Gerichtsentscheidung benannten Rechtsmittel eingelegt werden können. Hierzu beraten die Angehörigen rechtsberatender Berufe wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für den Bereich des Mietrechts aber auch die Mieterschutzvereine.

Erhalt des UNESCO-Welterbestatus für den Naumburger Dom

Den Medien war zu entnehmen, dass der Status des Naumburger Doms als UNESCO Welterbe gefährdet sei, weil der „Cranach-Triegel-Altar“ den Blick auf die Architektur des Doms beeinträchtigt. Ein Bürger forderte daher, diese Gefährdung abzuwenden.

Der Dom zu Naumburg St. Peter und Paul gilt als eines der bedeutendsten Baudenkmale des Landes. Sowohl das Domareal als auch der Umgebungsbereich sind als Baudenkmale, Archäologisches Kulturdenkmal sowie als Archäologisches Flächendenkmal in das Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen. Seit 2018 ist der Naumburger Dom zudem in die Liste des UNESCO-Welterbes eingetragen. Das Land und die Vereinigten Domstifter haben sich durch die Eintragung der Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 insbesondere verpflichtet, den außergewöhnlichen universellen Wert des eingetragenen Baudenkmales zu erhalten.

Entsprechend der Richtlinien der UNESCO-Welterbekonvention sollen Beeinträchtigungen des außergewöhnlichen universellen Werts bereits im Vorfeld verhindert werden, indem Projekte und Maßnahmen mit einer potentiellen Beeinträchtigung vor der Durchführung angezeigt und bewertet werden.

Die Seitenflügel des Altars wurden vor 500 Jahren von Lucas Cranach geschaffen, die Mitteltafel hat der Leipziger Maler Michael Triegel neugestaltet. Das deutsche Nationalkomitee der UNESCO hatte daraufhin bemängelt, dass seit der Ergänzung durch Triegel der Blick auf die Architektur des Doms beeinträchtigt würde.

Laut dem nunmehr 2025 veröffentlichten Bericht der Welterbe-Beratungsmission wurde empfohlen, angesichts der potenziellen Gefährdung der außergewöhnlichen universellen Bedeutung der Stätte durch das „Cranach-Triegel-Retabel“ das Retabel umgehend und dauerhaft aus dem Westchor zu entfernen und an einem anderen Ort im Naumburger Dom zu bewahren.

Daraufhin haben die Vereinigten Domstifter, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie Vertreter der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur mehrere

mögliche Standorte geprüft und gemeinsam wurde befunden, einen Standort zur Aufstellung zu wählen, der den Welterbestatus nicht gefährdet.

Seit dem 2. November 2025 befindet sich der Altar auf dem Campo Santo Teutonico, seit dem Mittelalter eine Anlaufstelle für deutsche Pilger im Vatikan, wo er für zwei Jahre ausgestellt wird.

Vor diesem Hintergrund besteht gegenwärtig keine Gefahr der Aberkennung des Welterbestatus des Naumburger Doms.

Notruf-App zur Polizei

Eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung einer Notruf-App für Mobiltelefone wurde seitens eines Bürgers für notwendig erachtet. Zweck sollte sein, eine direkte Übertragung der Notfallsituation nebst Standortdaten im Notfall direkt an die Polizei zu ermöglichen.

Mit NORA existiert bereits eine offizielle Notruf-App der Bundesländer. Rechtsgrundlage für diese App sind Richtlinien der Europäischen Union, die keine weitere Umsetzung in Landesrecht erfordern. Die App basiert auf der Intention, einen bundesweit einheitlichen barrierefreien Zugang zum Absetzen eines Notrufes zu ermöglichen. Im Rahmen der Innenministerkonferenz 2021 wurde die Einführung eines bundesweiten Notruf-App-Systems innerhalb der polizeilichen Leitstellen des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Die Notruf-App NORA wurde bundesweit am 28. September 2021 unter Beachtung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eingeführt.

NORA bietet insbesondere hör- und sprachbehinderten Menschen, die den Sprachnotruf über die 110 und 112 nicht nutzen können, eine technische Alternative auf Basis eines Notrufs über den Datenkanal.

Die kostenfrei von jedem Nutzer installierbare Notruf-App ist eine zusätzliche Möglichkeit, Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst auch ohne Sprach-Notruf über 110 oder 112 zu erreichen. Sie ist für Mobilfunkgeräte auf iOS- und Android-Systemen verfügbar.

Optionen des Systems sind Standortbestimmung, Informationen zur Notfall-Situation, Freiwillige Hinterlegung von persönlichen Daten, Kommunikation via Chat und Stiller Notruf.

Die Standortübertragung erfolgt ausschließlich bei Aktivierung der Einstellungen und dann nur beim Absetzen eines Notrufs. Ein Notruf wird in Echtzeit über ein zentrales Rechenzentrum in Baden-Württemberg mittels der Ortungsdaten an eine zuständige notrufverarbeitende Stelle (Leitstelle) geleitet.

In Sachsen-Anhalt ist NORA seit Mitte 2022 im Wirkbetrieb. Seit Dezember 2022 muss zum präventiven Schutz vor Missbrauch (Notrufmissbrauch § 145 Strafgesetzbuch) eine Registrierung der Nutzerin/des Nutzers erfolgen. Hierbei wird die Mobilnummer verifiziert und die Identität der Nutzerin/des Nutzers per PostIdent-Verfahren (durch AutoID, durch Postfiliale, Online-Ausweisfunktion, Videochat) bestätigt.

Dem Anliegen des Bürgers konnte hinsichtlich der Tatsache, dass eine Notruf-App für Mobiltelefone mit den von ihm angegebenen Spezifikationen bereits vorhanden und in Betrieb ist, entsprochen werden.

Demokratische Mitwirkungsrechte von kleinen Fraktionen in den Kommunen

Eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern sah die demokratischen Mitwirkungsrechte einer kleinen Fraktion dadurch beeinträchtigt, dass die Mehrheitsfraktion im Gemeinderat beschlossen hatte, neben dem Hauptausschuss keine weiteren Ausschüsse zu bilden. Dies verletze insbesondere das Recht auf Vorberatung von Beschlüssen in den Ausschüssen.

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse einer Vertretung ist im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt und vollzieht sich in zwei Schritten. Zunächst beschließt die Vertretung, welche Ausschüsse für welche Aufgaben gebildet werden und legt die Zahl der Sitze fest. So kann die Vertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.

Die betroffene Gemeinde hat mit einer Änderung der Hauptsatzung beschlossen, keine Ausschüsse des Gemeinderates mehr vorzusehen. Die Bildung beschließender oder beratender Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, Ausschüsse zu bilden. Sofern eine Notwendigkeit zur Bildung von Ausschüssen, insbesondere in sehr kleinen Gemeinden, vom Gemeinderat nicht gesehen wird, ist dies kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Für die entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates gelten die allgemeinen Anforderungen des Kommunalverfassungsgesetzes, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 87 Absatz 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu. Die Kommunen sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen nur der Rechtsaufsicht. Im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich eine kommunalaufsichtliche Maßnahme auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit ihres Handelns durch die staatliche Aufsicht ist nicht zulässig.

Die Änderung einer Satzung oder auch die Ablehnung von Satzungsänderungen durch Mehrheitsbeschluss des demokratisch gewählten Gemeinderates entspricht damit den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Aus dem Beschluss des Gemeinderates, keine Ausschüsse zu bilden, folgt keine Einschränkung von Rechten einer kleinen Fraktion. Einen Rechtsanspruch einer Fraktion auf die Bildung eines Ausschusses zur Vorberatung von Beschlüssen sieht das Kommunalverfassungsrecht nicht vor. Der Gemeinderat ist frei in seiner Entscheidung, ob Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildet und aufrechterhalten werden. Eine Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates in Ausschüssen ist nur vorgesehen, sofern der Gemeinderat Ausschüsse gebildet hat. Eine Beratung von Verhandlungsgegenständen in Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung kann auch fraktionsintern erfolgen. Das Hauptorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat, der entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eigenständig entscheidet, ob und welche Ausschüsse eingerichtet werden sollen. Die Fraktion wird dabei in den Prozess der politischen Willensbildung einbezogen, ohne dass es hierfür eines Ausschusses bedarf. Eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Bildung eines Ausschusses ist daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis war festzustellen, dass es für eine Verletzung von kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften in der von dem Petenten thematisierten Angelegenheit keine Anhaltspunkte gibt, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen. Der Petition konnte daher nicht abgeholfen werden.

Erstellung eines digitalen Gedenkbuches

Um an verstorbene Abgeordnete zu erinnern, regte ein Bürger an, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt analog zum Angebot des Deutschen Bundestages ein digitales Gedenkbuch erstellen möge.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt ist daran interessiert, sein Internetangebot für interessierte Nutzerinnen und Nutzer stetig weiterzuentwickeln. Ebenso legt er einen besonderen Schwerpunkt auf das Gedenken und die Totenehrung seiner Mitglieder. Zu letzterem folgt der Landtag seit vielen Jahren einem festen und detaillierten Regelwerk.

Dieses sieht unter anderem vor, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt unterschieds- und ausnahmslos für jedes seiner Mitglieder (der laufenden und der früheren Wahlperioden), über dessen Ableben er Kenntnis erhält, eine Traueranzeige in der Zeitung veröffentlicht und es mit einer Gedenkminute unter Rückblick auf dessen Wirken im Landtag und für das Land Sachsen-Anhalt ehrt.

Über die Darstellung der aktuellen Mitglieder des Landtages in der Abgeordnetensuche (Startseite/Landtag/Abgeordnete/Abgeordnetensuche) sind zudem bereits heute auf der Internetseite des Landtages über die Suchfunktion in der Parlamentsdokumentationsauskunft (Startseite/Dokumente/Dokumentation I PADOKA) ehemalige Abgeordnete, auch deren Lebensläufe recherchierbar.

Um das Internetangebot des Landtages von Sachsen-Anhalt für eine interessierte Öffentlichkeit beständig zu erweitern, werden derzeit durch die Landtagsverwaltung die technischen Möglichkeiten geprüft, wie die bereits vorhandenen Daten ehemaliger Abgeordneter flankierend genutzt werden können, damit in einer stärker nutzerfreundlichen, übersichtlichen

und konzentrierten Darstellung nach dem Beispiel des Deutschen Bundestages über die Internetseiten des Landtages ein entsprechendes Informationsangebot zum bleibenden digitalen Gedenken an seine verstorbenen Abgeordneten geschaffen werden kann.

Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.

Verdachtsunabhängige Kontrollen

Die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt personell und rechtlich so zu stärken, damit in den Waffenverbotszonen auch tatsächlich flächendeckend und verdachtsunabhängig kontrolliert werden könne, war das Anliegen einer Petition, die den Ausschuss im Berichtszeitraum erreichte. Die Polizei solle die Möglichkeit haben, Waffen- und Messerverbotzonen ohne konkreten Verdacht regelmäßig zu kontrollieren, um die Schutzwirkung zu erhöhen. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und das Polizeirecht des Landes sollten so geändert werden, dass verdachtsunabhängige Kontrollen in ausgewiesenen Verbotszonen ausdrücklich und rechtssicher möglich sind.

Um die reibungslose Funktion des Polizeivollzuges zu gewährleisten, erfolgt ein bedarfsgerechter und belastungsbezogener Einsatz der zur Verfügung stehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Dabei werden die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht umgesetzt. Die Prüfung der Personal- und Sachausstattung für die vielfältigen Aufgaben der Landespolizei ist dabei ständige Aufgabe der Landesregierung. Soweit sich im Rahmen dieser Prüfungen erhöhte Bedarfe für eine flächendeckende Kontrolle von Waffenverbotszonen ergeben sollten, wird dies durch die Landesregierung entsprechend bewertet werden.

Insgesamt wird eine Erhöhung des Personalbestands auf mindestens 7000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte angestrebt. Es wird geprüft, ob diese Zahl nicht weiter erhöht werden muss. Unter anderem müssen für die Landespolizei die Herausforderungen in vielschichtig bewegten Zeiten in den Blick genommen werden. Die oben genannte Zielzahl ist angesichts der Sicherheitslage und des intensiven polizeilichen Einsatzgeschehens im Land Sachsen-Anhalt das absolut notwendige Minimum für die Personalausstattung der Polizei.

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und das Polizeirecht des Landes so zu ändern, dass verdachtsunabhängige Kontrollen in ausgewiesenen Verbotszonen ausdrücklich und rechtssicher möglich sind, ist nicht erforderlich und nicht notwendig, da dies bereits bundesgesetzlich in § 42c Waffengesetz umfassend geregelt ist.

Dem Anliegen der Petition wurde durch die geltende Rechtslage bereits entsprochen.

Überprüfung des für Werbung geltenden Rechtsrahmens in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz

Mit der Bitte um ein Verbot stereotyper Darstellungen von Minderjährigen in der Werbung und um Überprüfung der einschlägigen Vorschriften wandte sich ein Bürger an den Ausschuss für Petitionen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass derartige Werbung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen diskriminierende Rollenbilder verfestigen würde.

Im Rahmen seiner Prüfung konnte der Ausschuss für Petitionen feststellen, dass es ein funktionierendes System aus gesetzlichen Werbeverböten und dem Deutschen Werberat, ein Organ zur Selbstkontrolle innerhalb der Werbebranche, gibt.

Während der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Regelungen enthält, mit denen Kindern und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen mit Medien ermöglicht werden soll, indem beispielsweise Werbung, in der Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung gezeigt werden, verboten wird, adressiert der Deutsche Werberat Themen, die zwar gesetzlich erlaubt, aber gegen den Anstand oder die Moral verstoßen könnten.

Bei Problemen mit diskriminierender Werbung besteht daher die Möglichkeit, sich an die Landesmedienanstalten und den Deutschen Werberat zu wenden.

Der Petent wurde auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

Windvorranggebiete

Das Raumordnungsrecht ist für die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig ein schwer zu durchdringendes Thema, insbesondere, wenn es ein auf diesem aufbauendes Genehmigungsverfahren gibt.

Der Ausgangspunkt der im Berichtszeitraum abschließend behandelten Beschwerde liegt bereits mehrere Jahre in der Vergangenheit. So wollte ein Investor Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der sich beschwerenden Bürgerinnen und Bürger errichten. Dies wurde zum Anlass genommen, den Raumordnungsplan anzupassen.

Raumordnungspläne dienen dazu, Ziel und Grundsätze für eine nachhaltige Verwendung des Raumes festzulegen. Hierzu werden für verschiedene Nutzungen wie Abbaugelände für Rohstoffe, Landwirtschaft, Flughäfen oder Windenergieanlagen geeignete Flächen in einem bestimmten Gebiet ermittelt und festgelegt, um so einerseits Flächen vorzuhalten und andererseits Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Hierzu haben Raumordnungsbehörden ein verfassungsrechtlich garantiertes Abwägungsermessen, da anderenfalls eine Konfliktlösung zwischen den Nutzungen nicht möglich ist.

Nach einiger Zeit ließ der Investor von dem Vorhaben ab, sodass im Ergebnis seinerzeit keine Windenergieanlagen gebaut wurden. Dies wurde den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auch mitgeteilt. Mit dem Interesse, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld zu lösen, entschied sich

die in Sachsen-Anhalt zuständige Regionale Planungsgemeinschaft dafür, in ihrem regionalen Entwicklungsplan auch Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Einige Jahre später sahen sich die Bürgerinnen und Bürger erneut mit einem Investor konfrontiert, der in der Gemeinde Windenergieanlagen errichten wollte. So wandten sich diese, als sie bei den örtlichen Behörden nicht weiterkamen, an den Ausschuss für Petitionen. Die Betroffenen fühlten sich durch die Mitteilung in der Vergangenheit und den Regionalen Entwicklungsplan, der zum Zeitpunkt der Petition bereits mehrere Jahre bestand, ungerecht behandelt. Insbesondere wandten sich die Bürgerinnen und Bürger gegen den Regionalen Entwicklungsplan, da dieser Teile des Gemeindegebiets für Windenergieanlagen für geeignet erklärt hat und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten diese dort vorrangig gebaut werden sollen.

Der Ausschuss für Petitionen konnte im Rahmen seiner Prüfung feststellen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans ordnungsgemäß durchgeführt worden war. Eine Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplanes war auch gerichtlich nicht mehr möglich, weil zum einen die Antragsfrist seit mehreren Jahren abgelaufen ist und, selbst wenn inhaltlich Fehler gemacht worden wären, diese nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes mit Ablauf der dortigen Frist unbeachtlich geworden wären.

Im Sinne der Petenten konnte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung festgestellt werden, dass die vorgebrachten Bedenken einerseits in der Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsplans und bei der Genehmigung der Windenergieanlagen und deren Überwachung berücksichtigt werden können.

Im Kern konnte damit der Ausschuss für Petitionen dem Anliegen der Petenten nicht abhelfen. Er empfand es jedoch als wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich über die laufenden Verfahren - seien es solche mit dem Ziel eines Bebauungsplans oder eines Raumordnungsplans - zu informieren und sich mit den jeweiligen Anregungen zu beteiligen. Informationen zu Raumordnungs- oder Bebauungsplänen können in den jeweiligen Amtsblättern und vielfach auch auf den Internetseiten der Behörden gefunden werden.

Illegale Mülllagerung

Ein Bürger beschwerte sich gegenüber dem Ausschuss für Petitionen, dass sich auf einem privaten Garagenkomplex seit Jahren illegaler Müll anhäufen würde. Bedingt durch Umwelteinflüsse würden erhebliche Mengen im Umfeld verteilt und auch zum Teil im anliegenden Angelgewässer landen. Der bisherige Schriftverkehr sei durch das Ordnungsamt an den Landkreis übersandt worden und dieser reagiere nicht. Ziel der Petition war eine Aufforderung an den Landkreis zur Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Der Landkreis wurde gebeten, zu den vorgetragenen Missständen zu berichten. Die untere Abfallbehörde führte daraufhin eine Vor-Ort-Begehung durch.

Bei dem Grundstück handelt es sich um einen frei zugänglichen Garagenkomplex. Die von der Straße nicht einsehbaren Bereiche wurden immer wieder mit Siedlungsabfällen und

Sperrmüll verschmutzt. Auch nach durchgeführten Beräumungen wurde immer wieder illegal Müll abgelagert.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurden erneut Abfallablagerungen (unter anderem Hausmüll, Sperrmüll, Verpackungsabfälle, Bauschutt, gemischte Bauabfälle, Altreifen und Elektrogeräte) vorgefunden. Die vom Petenten geschilderten erheblichen Verwehungen von Müll im Umfeld und auch im anliegenden Angelgewässer konnten nicht festgestellt werden.

Die zuständige Abfallbehörde ist gemäß § 11 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur dann zu Anordnungen (ordnungsgemäße Beseitigung) gegenüber dem Pflichtigen berechtigt, wenn die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können. Dies war nach den Feststellungen der Vor-Ort-Begehung nicht gegeben.

Die vom Petenten monierte behördliche Untätigkeit konnte im Ergebnis nicht festgestellt werden. Gleichwohl ist das wiederholte Auftreten von illegalen Ablagerungen von Abfällen nicht zufriedenstellend. Die Aufsichtsbehörde sagte deshalb zu, sich im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig vom Landkreis zu den erfolgten Maßnahmen berichten zu lassen.

Schießplatz im Trinkwasser- und Naturschutzgebiet

Planungen der Bundeswehr, im Gefechtsübungszentrum Colbitz Letzlinger Heide einen neuen Schießplatz zu errichten, bildeten den Inhalt einer Beschwerde besorgter Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss für Petitionen. Der neue Schießplatz solle in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk Colbitz errichtet werden, direkt im Trinkwasserschutzgebiet und dem Naturschutzgebiet Lindenwald. Zudem monierten die Bürgerinnen und Bürger, dass es von Seiten der Bundeswehr keine konkreten Informationen gäbe, wie und durch wen die Nutzung erfolgen soll.

Auch wenn die Petition Bezug nimmt auf das Trinkwasser- und Naturschutzgebiet, wurde seitens der Landesregierung keine Zuständigkeit gesehen. Die Beschwerde richte sich vielmehr gegen die „Bundeswehr im Gefechtsübungszentrum Colbitz Letzlinger Heide“ und nicht gegen eine Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt. Die Bundeswehr entscheide über das Gefechtsübungszentrum in eigener Zuständigkeit.

Dreh- und Angelpunkt sei das voraussichtliche - im Detail nicht bekannte - Agieren der Bundeswehr, das die Landesregierung weder verhindern noch beeinflussen könne.

Seitens des Ausschusses für Petitionen wurde den Petenten im Ergebnis mitgeteilt, dass ihr Anliegen zwischenzeitlich in der Presse thematisiert worden sei. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt über die Einrichtung eines Schießplatzes seitens der Bundeswehr noch nicht entschieden wurde.

Wenn der Schießplatz im Bereich des Grundwasseranstroms errichtet werden würde, würde dies eine wasserrechtliche Genehmigung voraussetzen. Für diesen Aspekt könnte der Ausschuss für Petitionen des Landtages zuständig sein. Bis zur Beratung der Petition im Aus-

schuss war das Vorhaben jedoch noch in der Schwebe und seine Zuständigkeit nicht gegeben.

Die Petenten wurden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen.

Geschwindigkeitsbegrenzung

Im Berichtszeitraum konnte eine Petition abgeschlossen werden, die der Ausschuss für Petitionen sehr häufig und umfassend beraten hatte. Die Petenten beklagten sich über den starken Verkehr im Ort, der es insbesondere den älteren Bewohnern des Ortes erschwert die Straße zu queren. Um diesen Zustand zu bessern, wurde daher eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h begehrt.

Der starke Verkehr lässt sich auf die ortskundigen Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Dörfer zurückführen, die die Ortsdurchfahrt als Abkürzung verwenden. Von den sich daraus ergebenden Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner konnte sich der Ausschuss für Petitionen auch bei einem Ortstermin ein Bild verschaffen.

Doch selbst nach Änderung des Straßenverkehrsgesetzes durch den Deutschen Bundestag und der Straßenverkehrs-Ordnung konnte die begehrte Anordnung nicht erfolgen, weil die begehrte Geschwindigkeitsbegrenzung zumindest einen Gewinn an Sicherheit hätte bewirken müssen. Dies wäre vor Ort aber aufgrund des kurvenreichen Straßenverlaufs nicht möglich gewesen.

Um den Anwohnerinnen und Anwohnern zumindest etwas Abhilfe zu verschaffen, wurden die örtlichen Behörden gebeten, in der Ortschaft regelmäßige Kontrollen durchzuführen, damit Autofahrer sich zumindest an die geltenden Regeln und insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme halten.

Leider konnte der Ausschuss für Petitionen nicht weiter im Sinne der Petenten tätig werden. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass sich die Situation mit der Fertigstellung der nahegelegenen Bundesstraße weiter verbessert.

Belastungen durch erhöhten Verkehr

Aufgrund längerer Bauarbeiten und häufiger Unfälle auf einer Bundesstraße fühlten sich Anwohnerinnen und Anwohner einer Umleitungsstrecke stark durch den erhöhten Verkehr gestört. Um ihre Situation zu verbessern, wandten sie sich mit der Bitte an den Ausschuss für Petitionen, innerhalb ihres Ortes eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Querung der Straße auch bei Umleitungen erleichtern würde.

Da die betreffende Bundesstraße und die Auswirkungen von Umleitungsverkehren den Ausschussmitgliedern bekannt waren, erkannte der Ausschuss die Dringlichkeit des Anliegens und ließ Möglichkeiten der Straßenquerung im Falle von Umleitungen sowie dauerhafte Straßenquerungen prüfen.

Nach einer ersten Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Kommunikationswege zwischen den Behörden verbesserungswürdig waren, so dass bei einer anstehenden Baumaßnahme bereits zum Zeitpunkt der Prüfung eine Arbeitsgruppe aus allen beteiligten Behörden des Landes, des Landkreises und der Gemeinde geschaffen wurde, um abzusprechen, wie die baustellenbedingte Verkehrssituation im Ort verbessert werden könne. Für eine dauerhafte Straßenquerung zeigte eine erste Prüfung, dass aufgrund der vorliegenden Daten eine solche nicht angezeigt war.

Der Ausschuss für Petitionen zeigte sich mit dem Prüfergebnis nicht zufrieden und beschloss, die Landesregierung um die Durchführung einer erneuten Verkehrszählung zu bitten. Das Ergebnis zeigte zwar eine hohe Verkehrsbelastung, die Straßenquerung durch Fußgängerinnen und Fußgänger erfolgte dennoch nicht in dem Maße, dass die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen erfüllt waren.

Der Ausschuss für Petitionen sah sich in seiner Auffassung durch das Ergebnis der Verkehrszählung bestätigt. Er empfahl die Beibehaltung der entstandenen Arbeitsgruppe und regte an, im Rahmen des Ausbaus der Umleitungsstrecke eine Fußgängerquerung in den Planungen zu berücksichtigen.

Planung von Ortsumgehungen

Die Planung von Straßen ist regelmäßig Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Nicht selten bilden sich in diesem Zusammenhang Bürgerinitiativen, um ihre Interessen gegenüber den planenden Behörden zu vertreten. Manchmal wenden sich diese auch an den Ausschuss für Petitionen.

In den letzten Jahren wandten sich mehrere Bürgerinitiativen mit Teils widersprüchlichen Interessen wegen der Planung einer Ortsumfahrung an den Ausschuss für Petitionen.

Zunächst ist für den Bau einer Straße durch die jeweilige Behörde ein Korridor zu bestimmen, in dem die Straße letztlich gebaut werden soll. Um spätere teure Um- oder Fehlplanungen zu vermeiden, werden deshalb vorab mögliche Korridore untersucht. Dabei wird betrachtet, ob die geplante Straße verkehrlich sinnvoll ist und absolute Ausschlussgründe bestehen. Zudem wird die Wirtschaftlichkeit des Baus beständig kontrolliert. Auf dieser Grundlage wird ein Korridor ausgewählt, bei dem in späteren Verfahrensschritten die Einzelheiten wie Lärmschutzmaßnahmen und Ersatzpflanzungen für die durch die Straße beeinträchtigte Umwelt geplant werden.

So trug eine Bürgerinitiative vor, dass beim Bau eines spezifischen Korridors die Anwohnerinnen und Anwohner durch Verkehrslärm besonders belastet würden. Eine weitere Initiative war um den Bestand einer Bildungseinrichtung beim Bau eines anderen Korridors besorgt.

Der Ausschuss ließ die Anliegen durch die zuständigen Behörden prüfen. Im Ergebnis wurde der Korridor, der die Bildungseinrichtung hätte beeinträchtigen können, verworfen. Die Be-

fürchtungen hinsichtlich des Lärmschutzes sind im Rahmen der detaillierten Planung wieder aufzugreifen.

Damit konnte eine der Petitionen im jetzigen Berichtszeitraum zu einem positiven Ende geführt werden, während der anderen nicht entsprochen werden konnte.

Gerade bei widerstreitenden Interessen, ist es nicht möglich, dass jeder sich durchsetzt. Wichtig ist jedoch, sich in die Planungen einzubringen, damit die Interessen berücksichtigt werden können.

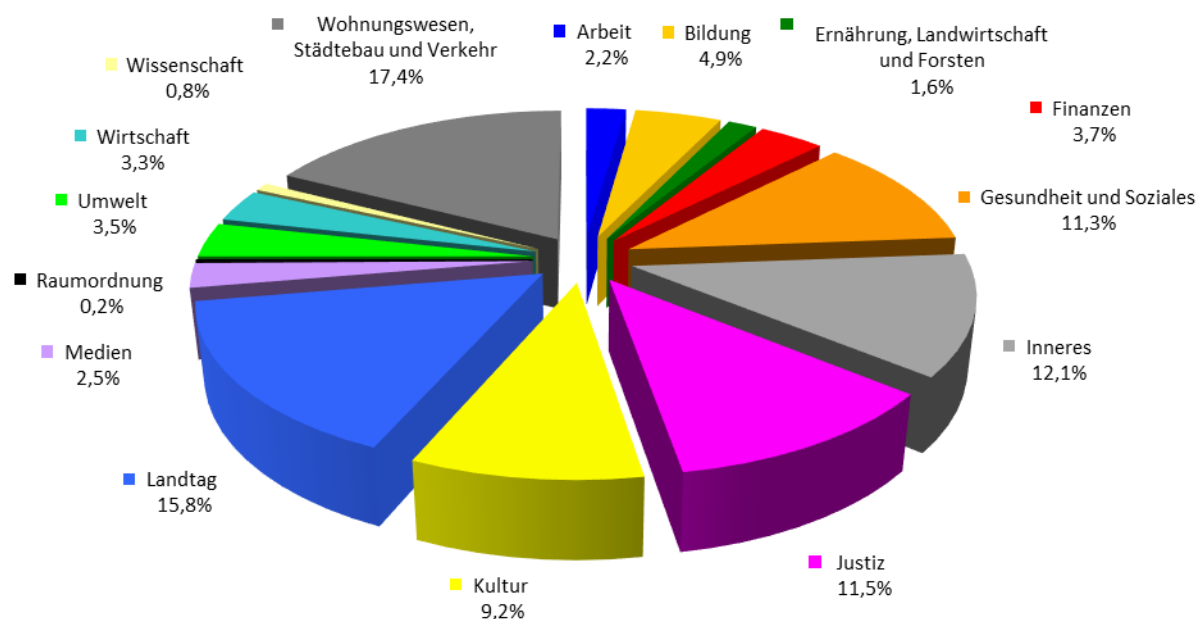
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2025

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025)

Eingegangene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	11	2,2
Bildung	24	4,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	1,6
Finanzen	18	3,7
Gesundheit und Soziales	55	11,3
Inneres	59	12,1
Justiz	56	11,5
Kultur	45	9,2
Landtag	77	15,8
Medien	12	2,5
Raumordnung	1	0,2
Umwelt	17	3,5
Wirtschaft	16	3,3
Wissenschaft	4	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	85	17,4
Gesamtzahl der Petitionen	488	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-L/00043	Entscheidungs- und Abwägungsgrundlagen für Genehmigung von WKA im Wald	3484

Sachgebiet Finanzen

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-F/00067	Aufhebung des Einstellungsstopps für Pädagogische Mitarbeiter/innen	7

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-A/00262	Diverse Anliegen	10
8-A/00280	Zweckbindung des Pflegebudgets	60

Sachgebiet Inneres

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-I/00248	Erneute Zahlung von Anschlusskosten für die Abwassererschließung	14

Sachgebiet Justiz

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-J/00213	JVA Burg	73
8-J/00219	JVA Burg	25

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-J/00224	Zustände in der JVA Burg	217

Sachgebiet Landtag

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-P/00212	Schulsozialarbeit	427
8-P/00232	Schulsozialarbeit sichern - Zukunft ermöglichen!	8

Sachgebiet Raumordnung

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-R/00005	Abbauvorhaben im Gipskarst des Südharz	849

Sachgebiet Umwelt

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-U/00099	Windpark um Darnebeck	220

Eingegangene Mehrfachpetitionen

Sachgebiet Bildung

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-B/00118	Veränderung der Schülerzahlen an den Gesamtschulen	2
8-B/00133	Geplante Maßnahmen des Ministeriums für Bildung	2
8-B/00134	Nachhaltige Stärkung der Grundschulen	2

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-A/00267	Schließung einer Kita	3

Sachgebiet Justiz

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-J/00227	Amtsgericht Aschersleben	2

Sachgebiet Landtag

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-P/00204	Einrichtung einer Pflegeberufekammer in Sachsen-Anhalt	2
8-P/00246	Ausführungsgesetz zum § 13a SGB VIII	3

Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2015 bis 2025

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607
2021	6	45	14	25	98	93	45	12	52	10	0	21	12	5	41	479
2022	11	40	13	20	82	66	43	13	56	11	0	26	13	11	59	464
2023	8	23	3	11	41	52	49	13	63	10	1	19	2	2	41	338
2024	6	29	7	15	62	45	53	29	54	12	3	23	13	4	62	417
2025	11	24	8	18	55	59	56	45	77	12	1	17	16	4	85	488

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

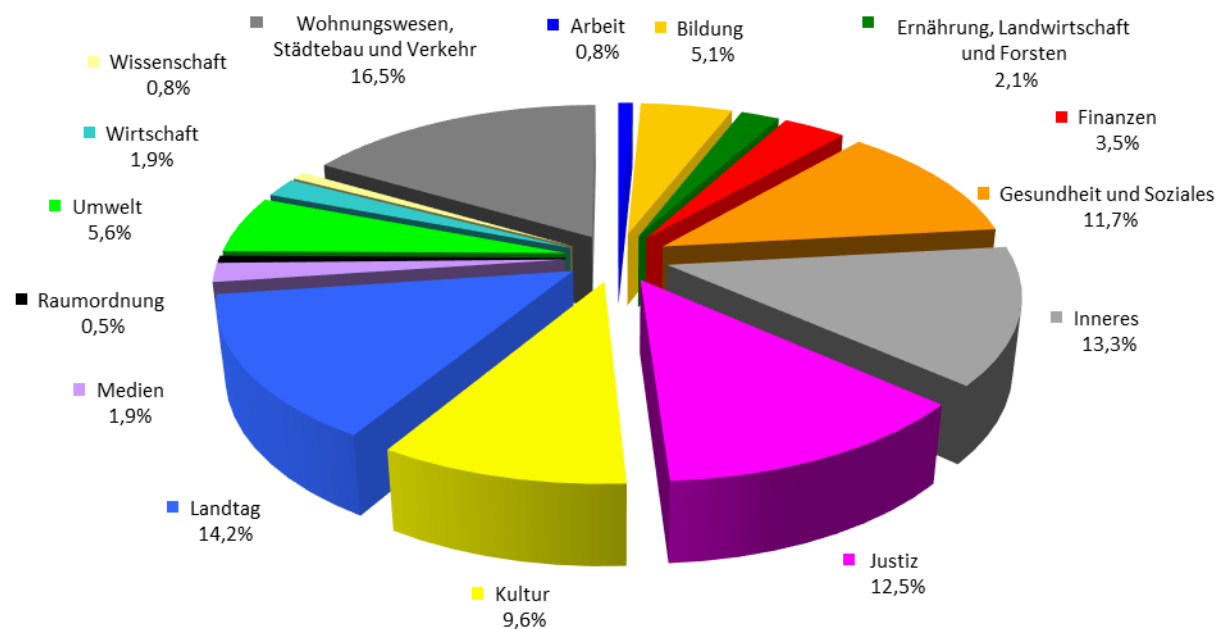
Petition-Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-V/00327	Starten statt warten - Dörfer auf dem Abstellgleis	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Die Landesregierung wird gebeten, im Rahmen der Konzeption zur Verkehrserschließung von Intel die Wiedereröffnung des Haltepunktes Blumenberg zu prüfen. Die Landesregierung wird gebeten, die Wiedereröffnung des Haltepunktes Blumenberg im Rahmen der Konzeption zur Verkehrserschließung des High-Tech-Parks zu prüfen.
8-B/00095	Anrechnungsstunden für Schulleitung	Bildung zur Stellungnahme	Im Ergebnis hat sich der Ausschuss der Stellungnahme der Landesregierung zu der Petition angeschlossen.
8-B/00116	Anerkennung von Abschlüssen und höhere Eingruppierung	Bildung zur Stellungnahme Finanzen zur Stellungnahme	Seitens des Ausschusses liegt noch keine Stellungnahme vor. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt nicht möglich ist, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.
8-F/00066	Einführung einer pauschalen Beihilfe für Beamte	Finanzen zur Stellungnahme	Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petition und hat die Landesregierung gebeten, bis Ende des Jahres 2025 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

8-P/00156 8-P/00184 8-P/00187	Erschwerniszulagenverordnung	Finanzen zur Stellungnahme Inneres und Sport zur Stellungnahme Recht, Verfassung und Verbraucherschutz zur Stellungnahme	Im Ergebnis der Beratung unterstützt der Ausschuss die gemeinsame Stellungnahme der Landesregierung und dabei insbesondere den Vorschlag, den Anliegen der Petenten entgegenzukommen. Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, zu den Petitionen nicht Stellung zu nehmen. Der Ausschuss unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Landesregierung und dabei insbesondere den Vorschlag, den Anliegen der Petenten entgegenzukommen.
8-P/00199	Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung von Ersatzschulen	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss erklärt das Anliegen für erledigt, weil einer auskömmlichen Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 Rechnung getragen wird.
8-P/00202	Kürzung der Finanzhilfen für freie Schulen	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss erklärt das Anliegen für erledigt, weil einer auskömmlichen Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 Rechnung getragen wird.
8-P/00204	Einrichtung einer Pflegeberufekammer in Sachsen-Anhalt	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich mit der Petition mehrfach befasst und dazu eine Anhörung durchgeführt. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

8-U/00061	Umweltbeschwerden	Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Die Landesregierung hat gegenüber dem Ausschuss zu den einzelnen Vorhalten der Petition berichtet. Im Ergebnis hat sich der Ausschuss der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.
8-V/00158	Versorgungsengpass bei Taxenverkehr	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Der Ausschuss folgt der Darstellung des Petenten, dass die wirtschaftliche Situation der Taxiunternehmen angespannt ist. Die Landesregierung wurde gebeten, die Genehmigungspraxis zu evaluieren und einheitliche, nachvollziehbare Tarife für den Krankentransport durch Taxen zu erstellen.
8-V/00253	Sicherheit an der L 204	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Seitens des Ausschusses liegt noch keine Stellungnahme vor.
8-W/00048	Förderung der staatlich geprüften Techniker durch die IB	Wirtschaft und Tourismus zur Stellungnahme	Seitens des Ausschusses liegt noch keine Stellungnahme vor.

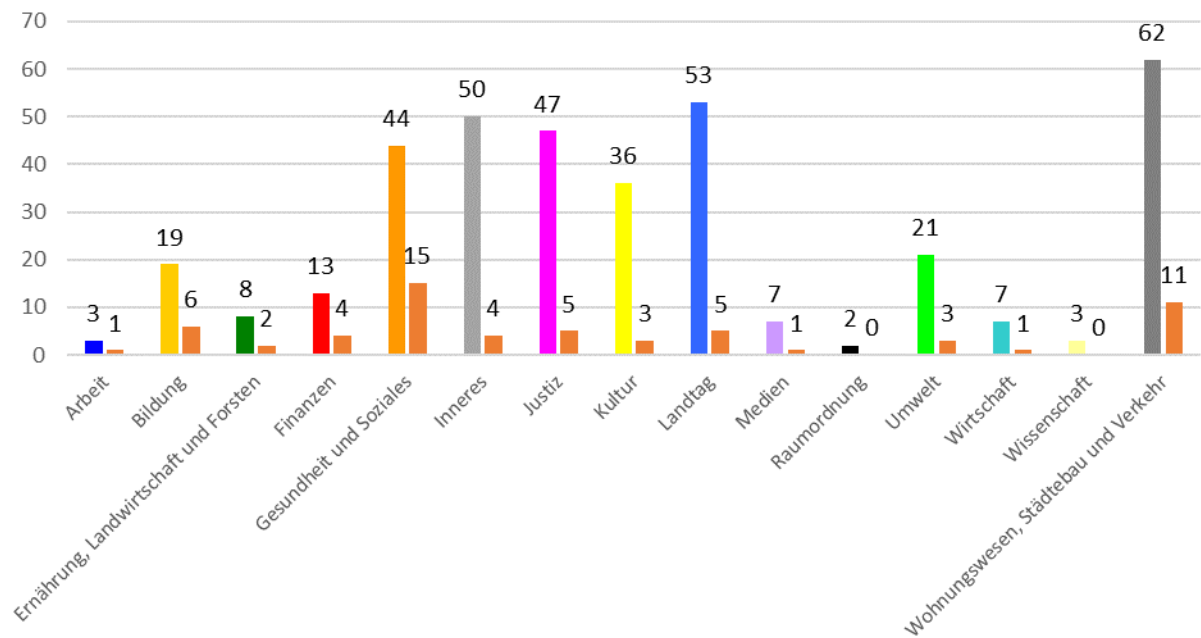
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	3	0,8
Bildung	19	5,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	2,1
Finanzen	13	3,5
Gesundheit und Soziales	44	11,7
Inneres	50	13,3
Justiz	47	12,5
Kultur	36	9,6
Landtag	53	14,2
Medien	7	1,9
Raumordnung	2	0,5
Umwelt	21	5,6
Wirtschaft	7	1,9
Wissenschaft	3	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	62	16,5
Gesamtzahl der Petitionen	375	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	3	1
Bildung	19	6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	2
Finanzen	13	4
Gesundheit und Soziales	44	15
Inneres	50	4
Justiz	47	5
Kultur	36	3
Landtag	53	5
Medien	7	1
Raumordnung	2	0
Umwelt	21	3
Wirtschaft	7	1
Wissenschaft	3	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	62	11
Gesamtzahl der Petitionen	375	61



Abschließend behandelte Petitionen im Vergleichszeitraum 2015 bis 2025

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	6	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400
2021	7	60	5	19	71	116	42	12	68	15	0	15	14	8	40	492
2022	11	41	18	29	94	108	61	19	56	8	0	23	13	8	53	542
2023	4	29	13	20	64	69	54	17	79	15	0	28	11	7	49	459
2024	5	32	7	13	63	48	37	28	59	14	2	20	13	5	71	417
2025	3	19	8	13	44	50	47	36	53	7	2	21	7	3	62	375

Petitionen die sich aus sonstigen Gründen erledigt haben

Erledigungsgrund nach den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	Anzahl der erledigten Petitionen
4.3 Richterliche Unabhängigkeit	3
4.4 Zivilrechtliche Angelegenheiten	1
6.3.1/6.3.2 Nichtbeseitigung von Mängeln in der Petition	33
6.4 Abgaben wegen Unzuständigkeit	15

Anhang B

Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt

[8. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2025 (Stand 30. November 2025)]

Vorsitz: Abg. Monika Hohmann, Die Linke

Stellv. Vorsitz: Abg. Angela Gorr, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Barthel, René Czekalla, Sven Gorr, Angela Krüger, Thomas Dr. Schneider, Anja	Redlich, Matthias Rosomkiewicz, Sven Scheffler, Michael Stehli, Stephen Gerhard Teßmann, Tim
AfD	Knispel, Mathias Koppehel, Nadine Wendt, Margret	Mertens, Christian Schröder, Florian Dr. Tillschneider, Hans-Thomas
Die Linke	Anger, Nicole Hohmann, Monika	Eisenreich, Kerstin Lippmann, Thomas
SPD	Pasbrig, Elrid	N. N.
FDP	Gludau, Maximilian	Bernstein, Jörg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aldag, Wolfgang	Sziborra-Seidlitz, Susan

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA Seite 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA Seite 64)

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 8/15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023 vom 21. April 2023 (GVBl. LSA Seite 208)

§ 47

Überweisung von Petitionen

- (1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.
- (4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

§ 85

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Stehen der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des

Landtages oder seiner Ausschüsse entgegen, gelten Sitzungen auch dann als öffentlich, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

...

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 8/5982 eingestellt.

Anhang D

WIE LÄUFT DAS PETITIONSVERFAHREN AB?

___ ERSTE PHASE – Eingang der Petition

Ihre Petition ist bei uns eingegangen.

Die **Eingangsbestätigung** haben Sie nun erhalten. Bitte beachten Sie die beigefügten **Anlagen**. Weitere Schreiben erhalten Sie von uns in der Regel per Post. Sollte sich Anschrift oder Name ändern, teilen Sie uns dies bitte zeitnah mit. Ergänzungen zu Ihrem Anliegen können Sie schriftlich (per Post, Fax oder per E-Mail) übersenden.

Reichen Sie **für eine andere Person** eine Petition ein?

Dann muss diese damit einverstanden sein. Das heißt, eine schriftliche **Vollmacht** muss uns vorliegen. Fehlt das Einverständnis, dürfen wir Ihre Petition nicht bearbeiten.

Beraten werden vom Petitionsausschuss¹ **Bitten** und **Beschwerden**, für die er zuständig ist. Dies ist der Fall, wenn Ihr Anliegen eine Behörde in Sachsen-Anhalt betrifft. Ausgenommen sind Bundesbehörden. Ist der Ausschuss nicht zuständig, leiten wir Ihre Petition an die betreffende Stelle weiter, wenn Sie damit einverstanden sind.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt ist keine gerichtliche Instanz und kann somit **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen abändern oder aufheben**.

Achtung! Petitionen sind **keine Rechtsbehelfe** und ersetzen nicht Widerspruch oder Klage.

Wendet sich Ihre Petition gegen einen Bescheid einer Behörde? Berücksichtigen Sie bitte die angegebenen Fristen und legen Sie ggf. einen Rechtsbehelf ein. Ansonsten wird der Bescheid bestandskräftig.

___per Post:

Landtag von Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

___per Fax:

0391 560-1243

___E-Mail-Adresse:

petitionsausschuss@lt.sachsen-anhalt.de

___Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden elektronisch erfasst. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Die Erfassung erfolgt nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang.

___**Bitten** sind Forderungen und Vorschläge *für* ein Handeln von Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

___**Beschwerden** richten sich *gegen* ein Handeln einer Behörde oder Einrichtung, das aus Ihrer Sicht ein Fehlverhalten darstellt.

___Nähere Infos unter:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition>

¹ Beratendes Gremium für Petitionen

___ ZWEITE PHASE – Bearbeitung durch die Geschäftsstelle²

Ihre Petition hat eine **Registriernummer** erhalten und eine **Akte** wurde angelegt. Generell wird zu Ihrem Anliegen eine **Stellungnahme** der zuständigen Stellen eingeholt. Das benötigt Zeit. Sobald die Stellungnahme eingeht, wird sie von der Geschäftsstelle geprüft. Der Inhalt wird Ihnen in der Regel zur Kenntnis gegeben und Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Liegen alle nötigen Informationen vor, wird Ihre Petition im **Ausschuss** behandelt. Dafür erhält er alle vorliegenden Unterlagen. Sie werden von der Geschäftsstelle über den Behandlungstermin informiert, soweit Sie angegeben haben, **an der Sitzung teilnehmen** zu wollen.

___ DRITTE PHASE – Beratung im Petitionsausschuss

Im Ausschuss findet die konkrete Beratung Ihrer Petition statt. Alle Abgeordneten, insbesondere die zuständigen Berichterstatter³, sind **umfassend über Ihre Petition und die jeweiligen Entwicklungen informiert**.

Sie dürfen während der Beratung anwesend sein. Der Ausschuss kann Ihnen die Möglichkeit geben, sich **kurz** (max. 5 Minuten) zu äußern und Ihnen Fragen stellen.

Während der Beratung sind neben den Abgeordneten auch **Vertreter der zuständigen Stellen und der Geschäftsstelle** anwesend. Wird Ihre Petition öffentlich beraten, können auch **interessierte Bürgerinnen und Bürger** und die **Presse** anwesend sein.

Im Ergebnis der Beratung fasst der Petitionsausschuss eine **Beschlussempfehlung**⁴ an den Landtag von Sachsen-Anhalt. Diese Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt.

___ Datenschutzrechtlicher Hinweis: Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen an die zuständigen Stellen erfolgt in Kopie nur im erforderlichen Umfang.

___ Datenschutzrechtlicher Hinweis: Auf Beschluss des Ausschusses kann Ihre Petition an andere Fachausschüsse oder Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt weitergeleitet werden. Sind Sie damit nicht einverstanden, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von **zwei Wochen** mit.

___ Hinweis: Möchten Sie sich umfangreicher zu Ihrer Petition äußern, sollten Sie eine **Anhörung** vor der ersten Beratung beantragen. Über diesen Wunsch muss der Petitionsausschuss entscheiden.

___ Hinweis: In der Sitzung werden viele Petitionen beraten. Um einen reibungslosen Ablauf zu sichern, **seien Sie bitte 30 Minuten vor der Beratung Ihres Anliegens da**.

² Bereich der Landtagsverwaltung, der für die Bearbeitung Ihrer Petition zuständig ist

³ Abgeordnete, die mit Ihrer Petition betraut sind und diese im Ausschuss vorstellen

⁴ Empfehlungen an den Landtag, wie er mit Ihrer Petition umgehen sollte

Uns ist bewusst, dass ein solcher Termin durchaus viele neue Eindrücke mit sich bringt, die zunächst **überfordern** können. Vor dem Sitzungsraum und auch während der Beratung stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gerne zur Seite. Auch wenn es sich bei einer Ausschusssitzung um ein eingespieltes – zeitlich eng getaktetes – Verfahren handelt, können Sie gewiss sein, dass Ihrem Anliegen mit **äußerster Sorgfalt** begegnet wird. In der Sitzung erleben Sie nur einen kleinen **Ausschnitt** eines umfangreichen Verfahrens.

____ VIERTE PHASE - Landtag von Sachsen-Anhalt

Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Plenum⁵ mit seiner Beschlussempfehlung in Form von **Sammelübersichten**⁶ vor. Nach der Beschlussfassung durch den Landtag ist das Petitionsverfahren beendet.

Es handelt sich bei dem beschriebenen Prozess um ein sorgfältig geprüftes Verfahren, das **nicht in wenigen Tagen** durchführbar ist.

Bitte beachten Sie:

Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer längeren Bearbeitungszeit führen.

Wir bitten Sie daher um etwas Geduld und Vertrauen in unsere Arbeit. Der Petitionsausschuss ist bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.



⁵ Alle Abgeordneten des Landtages in einer Landtagssitzung

⁶ Übersichten zu den abschließend behandelten Petitionen

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 560-0
E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA, S. 25) und den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden in

den jeweils geltenden Fassungen, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adressdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

Dauer der Datenspeicherung

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zum Ende der auf die abschließende Bescheidung folgenden Wahlperiode des Landtages gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DS-GVO).

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden. Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de